

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Stolpe auf Usedom  
vom 06. August 2009**

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

\*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom vom 12. Januar 2012

(veröffentlicht auf der Homepage [www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/stolpe.php](http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/stolpe.php)  
am 12. Januar 2012)

**§ 1  
Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Stolpe auf Usedom besteht aus den Ortsteilen Stolpe und Gummlin. Sie gehört dem Amt Usedom-Süd an.
- (2) Die Gemeinde Stolpe auf Usedom führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

**§ 2  
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3  
Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. private Bauanträge.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss  Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter	Personal- und Organisationsfragen Finanz- und Haushaltswesen, Abgaben
Bauausschuss  Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten,

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Stolpe auf Usedom wird dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Usedom-Süd übertragen.

#### **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500,00 € je Ausgabenfall
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	2.500,00 €/Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	5.000,00 €
6.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform

ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über:
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 4 und 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind))
  - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

## **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,00 €.
- (4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stolpe a.U. erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: [www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/stolpe\\_auf\\_usedom.php](http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/stolpe_auf_usedom.php)  
Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- a) Stolpe am Dorfplatz
- b) Gummlin am Dorfplatz.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 8 Ortsteilvertretungen**

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.